



## **Betriebsordnung**

### **Begegnungsraum Dreiklang**

Bahnhofstrasse 7 / Kirchmattstrasse 2  
6312 Steinhausen

01. Januar 2025

# Inhalt

<b>1. Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Konstitution der Betriebsgruppe Begegnungsraum .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Zielgruppe und Ziel .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Betriebsordnung.....</b>	<b>5</b>
4.1. Standort, Grösse.....	5
4.2. Ausstattung und Mobiliar/Inventar .....	5
4.3. Nutzerkreis.....	5
4.4. Kosten / Finanzierung.....	5
4.5. Nutzungszeiten / Rücksichtnahme .....	6
4.6. Bauliche Veränderungen / Dekorationen.....	6
4.7. Reservation / Schlüsselmanagement .....	6
4.8. Reinigung und Schlüsselrückgabe während Betrieb .....	6
4.9. Sorgfaltspflicht / Rauchverbot.....	7
4.10. Verstösse gegen die Betriebsordnung .....	7
4.11. Haftung .....	7
4.12. Verantwortliche Person für den Betrieb .....	7
4.13. Verantwortlichkeiten Sicherheit und Brandschutz .....	7
4.14. Gültigkeit / Änderungen der Betriebsordnung .....	7

# 1. Präambel

Im Rahmen der Motion "Begegnungsraum Dreiklang" hat die Gemeinde Steinhausen mittels einem kostenfreien Pilotbetrieb den Bedarf eines Begegnungsraums in der Zentrumsüberbauung Dreiklang geprüft. An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 wurde die Weiterführung des Begegnungsraums beschlossen. Gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steinhausen und „freiwillig miteneand“ wird die Weiterführung vorerst für drei Jahre, mit der Option auf Verlängerung nach eingehender Evaluation beschlossen.

Der Begegnungsraum soll für Begegnungen und gemeinsamen Austausch unkompliziert im folgenden Rahmen genutzt werden können:

- Spielnachmittage
- Austausch von Büchern oder Magazinen
- Gemeinsame Lesecke
- Fitness und Hobbys
- Singen und Musik
- Apéros und kleine Feiern zu den Jahreszeiten (Neujahr, Fasnacht, Ostern, Tag der Nachbarn, Nationalfeiertag, Chilbi, Advent etc.)
- weitere Begegnungen unter den Bewohnenden

Zielgruppe: Der Begegnungsraum steht prioritär den Bewohnenden der Alterswohnungen zur Verfügung. Anlässe mit externen Personen (Einwohnende Steinhausen Ü65) sind gestattet.

Die vorliegende Betriebsordnung regelt dessen Betrieb.

Das Betriebskonzept sowie die Betriebsordnung werden laufend auf ihre Aktualität überprüft und angepasst, spätestens jedoch nach drei Jahren.

## **2. Konstitution der Betriebsgruppe Begegnungsraum**

Die Betriebsgruppe Begegnungsraum (BG-BR) konstituiert sich wie folgt:

- Ein Vertreter/in von „freiwillig miteneand“
- Zwei Bewohnende der Alterswohnungen
- Abteilungsleiter/in Soziales und Gesundheit (SuG), Gemeinde Steinhausen
- Altersbeauftragte/r (SuG), Gemeinde Steinhausen
- Leiter/in Hauswartung Zentrumsliegenschaften (BuU), Gemeinde Steinhausen

Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem/der Vertreter/in von «freiwillig miteneand» und der/dem Altersbeauftragten (SuG), Gemeinde Steinhausen.

Die BG-BR ist Trägerschaft für die Nutzung und den Betrieb des Begegnungsraums. Der/Die Vorsitzende der BG-BR ist Ansprechperson für die Gemeinde Steinhausen (vertreten durch den Abteilungsleitenden SuG). Diese/r informiert die Gemeinde über die Konstitution und hält diese schriftlich fest. Die Betriebsgruppe trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einem gemeinsamen Austausch.

Die Betriebsgruppe erfasst folgende Daten:

- Anzahl Angebote pro Monat
- Themen der Angebote
- Anzahl Teilnehmende pro Angebot

Die Auswertung wird zweimal jährlich der Abteilung SuG, Gemeinde Steinhausen eingereicht.

## **3. Zielgruppe und Ziel**

Das Angebot richtet sich prioritär an die Bewohnenden der Alterswohnungen. Anlässe mit externen Personen (Einwohnende Steinhausen Ü65) sind gestattet. Das Ziel ist es, dass die Einwohnenden von Steinhausen im Alter ab 65 Jahren soziale Kontakte pflegen und dadurch ihr Lebensumfeld bereichern können.

Grundlegendes Ziel ist in allen Aufgaben die Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität.

## **4. Betriebsordnung**

### **4.1. Standort, Grösse**

Der Begegnungsraum befindet sich im 1. Obergeschoss der Kirchmattstrasse 2 (Wohnung: K2.1.W01) und hat direkten Zugang zum gemeinschaftlichen Innenhof. Die Grundfläche beträgt rund 84 m<sup>2</sup> (ohne Aussenfläche) und ist barrierefrei erreichbar/ausgebaut.

### **4.2. Ausstattung und Mobiliar/Inventar**

Der Begegnungsraum ist von Seiten Eigentümerschaft (Gemeinde Steinhausen) wie folgt ausgestattet:

#### Grundausstattung Wohnung

- Küche
- behindertengerechte WC-Anlage
- Parkettboden / keramische Bodenplatten in der WC-Anlage
- Garderobe
- Wände verputzt / Betondecke lasiert
- Kontrollierte Lüftung
- Fussbodenheizung

#### Grundausstattung Mobiliar / Inventar

- 6 Tische und 31 Stühle
- Inventar für Küche (Geschirr, Küchenausstattung)
- Inventar für Bad
- Grundbeleuchtung (3 Stehleuchten)

### **4.3. Nutzerkreis**

Der Begegnungsraum steht prioritär den Bewohnenden der Alterswohnungen zur Verfügung. Anlässe mit externen Personen (Einwohnende Steinhausen Ü65) sind gestattet.

Für geschlossene Gesellschaften muss eine Bewilligung bei der verantwortlichen Person (siehe Punkt 4.12.) eingeholt werden. Grundsätzlich sind an allen Anlässen jeweils auch alle Bewohnende der Alterswohnungen willkommen.

### **4.4. Kosten / Finanzierung**

Es gelten die Regelungen des Betriebskonzeptes.

Die Benutzung des Begegnungsraums ist grundsätzlich kostenlos. Der Gesamtbetrieb muss finanziell selbsttragend sein (betrifft die Betriebskosten inkl. an Grundausstattung Mobiliar / Inventar).

Die erwirtschafteten Ertragsüberschüsse verbleiben bei der Betriebsgruppe. Die Reserve ist zur Deckung allfälliger zukünftiger Angebote zu verwenden. Wird das Vereinbarungsverhältnis zwischen „freiwillig miteinander“ und der Gemeinde Steinhausen nicht weitergeführt, so verbleibt der Saldo der Reserve bei „freiwillig miteinander“.

## **4.5. Nutzungszeiten / Rücksichtnahme**

Der Begegnungsraum kann für einen einzelnen Anlass längstens während 24 Stunden belegt werden.

Der Begegnungsraum darf während folgenden Zeiten genutzt werden:

- Montag - Donnerstag / Sonntag 09.00 - 22.00 Uhr
- Freitag - Samstag 07.00 - 22.00 Uhr

Die Fenster sind ab 20:00 Uhr zu schliessen und der Schallpegel auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Es ist zwingend auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

## **4.6. Bauliche Veränderungen / Dekorationen**

Es ist den Nutzer/innen untersagt, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Dekorationen, die Spuren hinterlassen (Kleberückstände, Dübellöcher, usw.) dürfen nicht angebracht werden.

## **4.7. Reservation / Schlüsselmanagement**

Die Reservationsanfrage erfolgt mittels Einschreibung im Formular vor dem Begegnungsraum. Es wird durch die verantwortliche Person (siehe Punkt 4.12) bearbeitet und bestätigt. Die Reservation gilt erst mit der Bestätigung als akzeptiert.

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die verantwortliche Person (siehe Punkt 4.12).

Nutzer/innen des Begegnungsraums haben ein Depot von CHF 50.00 in bar zu hinterlegen. Das Depot wird bei der Schlüsselübergabe gegen Quittung durch die verantwortliche Person (siehe Punkt 4.12) einkassiert und bei ordnungskonformer Rückgabe gegen Quittung wieder ausgehändigt.

Die Anlässe werden von der verantwortlichen Person (siehe Punkt 4.12) in einem Journal dokumentiert. Damit ist die Nutzung für die Gemeinde Steinhausen einseh- und auswertbar.

## **4.8. Reinigung und Schlüsselerückgabe während Betrieb**

Der Begegnungsraum ist von den Nutzer/innen sauber und aufgeräumt zurückzugeben. Die Böden sind zu wischen und wenn nötig feucht aufzunehmen. Tische, Stühle und alle weiteren wasserfesten Mobilien sind feucht zu reinigen. Das Geschirr ist gereinigt zu hinterlassen, sämtliche Lichter sind gelöscht, Fenster und Türen geschlossen. Der Abfall ist durch die Nutzer/innen direkt zu entsorgen.

Die Schlüsselerückgabe erfolgt nach Absprache mit der verantwortlichen Person (siehe Punkt 4.12) und innerhalb des Begegnungsraums. Allfällige Schäden an der Ausstattung und dem Mobiliar sind der verantwortlichen Person (siehe Punkt 4.12) unaufgefordert zu melden, welche diese der vorsitzenden Person der Betriebsgruppe weitermeldet. Die verantwortliche Person (siehe Punkt 4.12) kontrolliert zudem, ob der Begegnungsraum ordnungskonform zurückgegeben wird und verlangt bei Bedarf eine Nachreinigung bei den Nutzer/innen.

#### **4.9. Sorgfaltspflicht / Rauchverbot**

Der Begegnungsraum und dessen Ausstattung und Mobiliar / Inventar sind mit Sorgfalt zu gebrauchen. Eine übermässige Abnutzung ist zu vermeiden.

Im Begegnungsraum, im Korridor und im Treppenhaus gilt ein striktes Rauchverbot.

#### **4.10. Verstösse gegen die Betriebsordnung**

Nutzer/innen, die gegen die vorliegende Betriebsordnung verstossen, können von der Nutzung des Begegnungsraums ausgeschlossen werden.

#### **4.11. Haftung**

Für verursachte Schäden haften die Nutzer/innen. Bei Unfällen – soweit diese nicht auf bauliche Mängel am Begegnungsraums zurückzuführen sind – wird jede Haftung abgelehnt. Es ist Sache der Nutzer/innen, sich diesbezüglich zu versichern.

#### **4.12. Verantwortliche Person für den Betrieb**

Die Betriebsgruppe bestimmt, welche Person für den Betrieb (Reservationsbestätigung, Übergabe, Rücknahme, usw.) verantwortlich ist und gibt diese der Gemeinde Steinhausen vertreten durch den/die Abteilungsleiter/in SuG und den Bewohner/innen der Alterswohnungen bekannt. Der/die Abteilungsleiter/in SuG, der/die Altersbeauftragte (SuG) und der/die Leiter/in Hauswartung Zentrumsliegenschaften (BuU) können nicht als verantwortliche Person bestimmt werden.

#### **4.13. Verantwortlichkeiten Sicherheit und Brandschutz**

Für die Sicherheit und die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen sind die jeweiligen Organisatoren von Anlässen verantwortlich. Die verantwortliche Person für den Betrieb (Punkt 4.12.) ist gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Steinhausen dafür zuständig, dass die Organisatoren jeweils darüber informiert werden.

#### **4.14. Gültigkeit / Änderungen der Betriebsordnung**

Die Betriebsordnung wurde durch die Betriebsgruppe erstellt und stützt sich auf das aktuell gültige Betriebskonzept, welches einen vorerst befristeten Betrieb von drei Jahren mit Möglichkeit zur Verlängerung vorsieht.

Die Betriebsordnung wurde am ??? von der Abteilung SuG genehmigt.

Änderungen sind der Abteilung SuG rechtzeitig (mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten) zur Genehmigung einzureichen.

31. Dezember 2024